

Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

Satzung
über die Erhebung einer **Kurtaxe**
(Kurtaxesatzung)
vom 5. Oktober 2006/12. September 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 4. Oktober 2006/11. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2
Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 1,00 Euro.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 2 Tage aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise je als ein Aufenthaltstag gerechnet.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
4. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
2. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung, um 50 v. H.
2. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten um 50 v. H..
3. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde um 50 v. H.
4. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 50 v. H.

§ 6

Kurkarte (Schwarzwaldgästekarte)

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. (1) Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 4 Abs. (2) Nr. 1, 2, und 3 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte (Schwarzwaldgästekarte). Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplätzen betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von zwei Tagen nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 11. August 1983 (GBl. S. 117) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Die fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheides an die Stadtkasse abzuführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007/1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 6. Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 5. Oktober 2006/12. September 2014
Bürgermeisteramt

Thomas Haas
Bürgermeister